

Burgenländischer Monitoringausschuss

10.Tätigkeitsbericht

PAB

Patientinnen-, Patienten und
Behindertenanwaltschaft
Burgenland

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

p.A. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg 7210 Mattersburg, Marktgasse 2

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT	4
1.) GRUNDLAGEN	6
1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	6
1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G	7
2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	8
2. a) Zusammensetzung	8
2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses	9
3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES	10
3. a) Sitzungen	10
3. b) Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung	12
3. c) Persönliche Assistenz	14
3. d) Barrierefreie Wahlen	15
3. e) Katastrophenschutz für alle	19
4.) EMPFEHLUNGEN.....	22
5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE	23
5. a) Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung	25
5. b) Barrierefreie Wahlen	26
5. c) Persönliche Assistenz	27
5. d) Katastrophenschutz für alle.....	27

VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden 10. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt, dazu findet ein Diskurs mit aktuellen Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland statt. Dabei wird abhängig von der jeweiligen Problematik der Ist-Zustand erhoben, die gewünschten oder erforderlichen Maßnahmen werden erläutert und darauf aufbauend Lösungsoptionen präsentiert. Die Problemstellungen in diesem Tätigkeitsbericht spiegeln die Themen des Monitoringausschusses in diesem Sitzungsjahr.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2024 – Mai 2025) setzte sich der Monitoringausschuss in seinen Treffen unter anderem mit der Persönlichen Assistenz, der Thematik der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, explizit der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung, die seit dem 04.09.2019 im Burgenland gesetzlich die

barrierefreie Durchführung und Nutzung von Web-Applikationen regelt, auseinander. Die Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Burgenland, Frau Mag.^a Monika Dax, arbeitete in dieser Thematik mit dem Monitoringausschuss zusammen, in dem sie die aktuelle Situation dazu sowie die Maßnahmen und die Strategie des Landes zum kontinuierlichen Abbau von möglichen Barrieren für Menschen mit Behinderungen resümierte.

Das Chancengleichheitsgesetz trat mit 1. Oktober 2024 in Kraft und die laufende Evaluierung der praktischen Anwendung der gesetzlichen Leistungen ist immer Thema des Gremiums.

Zwei Themen nahmen anlassbezogen relativ viel Raum in den Sitzungen ein. Zum einen der Katastrophenschutz und zum anderen Wahlen mit Fokus auf Folgen für Menschen mit Behinderungen. Diese beiden Themen repräsentieren bedeutsame Komponenten für die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland, obwohl im ersten Moment diese für die breite Öffentlichkeit nicht so erkennbar sind.

Das Wahlrecht ist ein wichtiges Verfassungsrecht jedes österreichischen Staatsbürgers und jeder Staatsbürgerin. Darum muss es für jeden Menschen unabhängig, ob dieser eine Behinderung hat oder nicht, gewährleistet sein, dass dieser selbstbestimmt und persönlich seine Stimme abgeben kann. Aktuell kann davon nicht gesprochen werden.

Katastrophenschutz tangiert die breite Öffentlichkeit spätestens seit dem Hochwasser im letzten Jahr. Der Katastrophenschutz inkludiert alle im Burgenland lebenden Menschen, doch bei präziser Analyse finden sich aktuell keine spezifischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und für vulnerable Gruppen in diesem wieder. Dieses Thema ist aufgrund des Klimawandels sehr präsent und dementsprechend bedeutsam.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Kooperation.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger
Patienten- und Behindertenanwalt
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses
Mattersburg, im Mai 2025

1.) GRUNDLAGEN

1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

2. a) Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- (1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- (2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
- (4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2020 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis ins Jahr 2025.

2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses

Mitglieder:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Petra Weisz, BA MSc – Rettet das Kind

MMag.^a Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

Ersatzmitglieder:

Mag. Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind

Kartin Striok, BA – pro mente Burgenland

Gernot Oberthaler – SOS Mitmensch

Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES

3. a) Sitzungen

Die Mitglieder des Monitoringausschusses trafen sich in der letzten Sitzungsperiode zweimal, am 28. November 2024 und am 4. April 2025. Zwei Thematiken beschäftigten den Monitoringausschuss anlassbezogen. Beide Themen kamen in den Fokus des Gremiums, weil diese leider negativ in Erscheinung getreten sind. Das erste Thema schlug mit den Hochwasserkatastrophen, die Burgenland im letzten Jahr heimsuchten, beim Gremium auf. Vor allem das Hochwasser im Bezirk Oberwart am 9. Juni, welches leider einen Mann in den Tod riss, brachte Fragen zum Katastrophenschutz und explizit für Menschen mit Behinderungen hervor, die als besonders vulnerable Gruppe angesehen werden kann. Das Krisenmanagement mit den Rettungsketten lief ordnungsgemäß an mit den vielen Einsatzkräften und auch die sehr vielen Freiwilligen erbrachten exorbitante Leistungen für die vielen Betroffenen vom Hochwasser. Das Jahrhunderthochwasser, welches Österreich im Zeitraum vom 12. bis einschließlich 20. September mit voller Wucht traf, erfasste primär das Nordburgenland. Diese beiden Naturereignisse nahm der Monitoringausschuss zum Anlass, um den Katastrophenschutz und das Krisenmanagement exakter unter die Lupe zu nehmen und speziell auf Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zu evaluieren. Diesbezüglich holte das Gremium den Experten des Landes Burgenland, Hauptreferatsleiter für Katastrophenschutz und Krisenmanagement, Ing. Claus Paar, MSc, in die Runde. Der inhaltliche Diskurs im Gremium erbrachte Facetten, die neue Perspektiven eröffneten. Grundsätzlich sind im ersten Moment gesonderte Maßnahmen für die vulnerable Gruppe der Menschen mit Behinderungen nicht augenscheinlich. Doch wird das Brennglas auf diese Problemstellung gelegt, ergeben sich viele Fragen, die nicht mit allgemeinen Strategien bewältigt werden können. Darum sollte die Herangehensweise folgende Aspekte im Katastrophenschutz und Krisenmanagement beachten, nämlich vorher, während und nach einer Katastrophe. Das Hauptreferat für Katastrophenschutz und Krisenmanagement ist mit ihren Strategieplänen gut aufgestellt und arbeitet stetig an der Optimierung. Denn jedem muss bewusst sein, dass Menschen mit Behinderungen nach außen hin eine äußerst homogene Gruppe zu sein scheint, aber im Inneren sehr heterogen ist. Diese Erkenntnis ist dem Katastrophenschutz des Landes durchaus bewusst und deshalb wird diese in Strategien und Plänen laufend implementiert.

Anlass für ein weiteres Thema war die Burgenländische Landtagswahl im Jänner dieses Jahres, wobei sich der Monitoringausschuss schon beim ersten Zusammentreffen vor der Landtagswahl mit dieser Thematik auseinandersetzte. Die Landtagswahl war geschlagen und im Monitoringausschuss schlug eine Beschwerde auf. Wesentlich würde es einem Menschen mit Behinderung verunmöglicht, seine Stimme in der Wahlzelle eigenständig und selbstbestimmt abzugeben. Der Mensch mit Behinderung musste für seine Abgabe der Stimme auf die Hilfe von einem anderen Menschen zurückgreifen. Im Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 ist festgehalten, dass mit 1. Jänner 2028 nicht nur jedes

Wahllokal über einen barrierefreien Zugang, sondern ebenso über eine barrierefreie benutzbare Wahlzelle verfügen muss. Dieses Bundesgesetz unterstreicht die Maßnahmen, damit die UN-Behindertenrechtskonvention gelebte Praxis wird. Die pragmatische Verwirklichung dieses Bundesgesetzes stellt sicherlich die Gemeinden vor Herausforderungen, die aber nicht als Belastungen, sondern als Chance angesehen werden sollen. Eine Wahl stellt ein gesellschaftliches Ereignis dar, welches mit einem Verfassungsrecht für das aktive und passive Wahlrecht der Bürger und Bürgerinnen Bedeutung bekommt. Das Wahlrecht stellt eine tragende Säule unserer gelebten Demokratie dar, welches es zu schützen gilt. Kein wahlberechtigter Bürger oder keine Bürgerin ist verpflichtet, sich Tage oder Wochen vor einer Wahl in der Gemeinde zu erkundigen, ob er oder sie seine Stimme in der Wahlzelle selbstbestimmt und eigenständig abgeben kann. Die Stimmabgabe im Wahllokal und in der Wahlkabine muss jedem oder jeder ermöglicht werden und dies kann weder durch eine fliegende Wahlkommission, noch durch eine Briefwahl kompensiert werden. Bis zur gesetzlichen Verpflichtung von Wahlen mit barrierefreien Zugängen und barrierefreien nutzbaren Wahlzellen ist noch ein wenig Zeit, doch sollte diese für Maßnahmen der Realisierung in den Gemeinden genutzt werden. Im Burgenland stehen im Jahr 2027 die Gemeinderatswahlen am Programm. Das Land Burgenland sollte in enger Kooperation mit den Gemeinden alles daransetzen, dass diese Wahl den barrierefreien Vorgaben entspricht, vor allem weil es besonders bei der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin auf jede einzelne Stimme ankommen kann.

Ein weiteres Thema in unseren Sitzungen nahm die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung, welche am 4. Juni 2019 von der Burgenländischen Landesregierung erlassen wurde, ein. Diese Verordnung soll den Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen im Land Burgenland einschließlich der Gemeinden, der Landwirtschaftskammer und dem Landesfeuerwehrverband regeln. Der Monitoringausschuss griff auf die Expertise der Antidiskriminierungsbeauftragten im Land Burgenland, Frau Mag.^a Monika Dax, zurück. Die Antidiskriminierungsbeauftragte gab uns nicht nur einen sehr anschaulichen Überblick über den Status-Quo der Umsetzung dieser Verordnung. Die Expertin stellte dem Gremium ihre Strategien zur Realisierung der Verordnung für Websites und mobile Applikationen für das Land Burgenland vor. Der Monitoringausschuss nahm sehr positiv auf, dass diese Strategien vom Land Burgenland nicht nur angenommen wurden, sondern aktiv damit begonnen wurde, diese zu realisieren. Wir leben in der digitalen Transformation unserer Gesellschaft, diese ist im Land Burgenland ebenso in der Digitalisierung, zum Beispiel bei Anträgen, erkennbar. Barrierefreie Nutzung von Websites und mobilen Applikationen inkludiert nicht nur den Zugang zu diesen Informationen, sondern ebenso dessen Konsum, wie zum Beispiel Informationen in leichter Sprache. Die Informationsgesellschaft soll jedem Menschen mit und ohne Behinderung zugänglich sein, dies fordert die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Persönliche Assistenz begleitet den Monitoringausschuss schon lange. Der Monitoringausschuss evaluierte die aktuellen Entwicklungen mit der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz. Die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wurde vom

Monitoringausschuss von Beginn an positiv gesehen und die Fortschritte im Bereich der Zuerkennung für eine Persönlichen Assistenz im Burgenland bestärken diese Position. Der Monitoringausschuss gibt zu bedenken, dass die aktuelle Budgetsituation im Bund die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention einbremsen wird. Darum wünscht sich das Gremium in Bezug auf die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz, dass das Land Burgenland einem möglichen Ausstieg des Bundes von diesem Projekt entgegenwirken soll. Der Monitoringausschuss forderte lange ein eigenes Gesetz für Leistungen und Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen. Dieses kam am 1. Oktober 2024 mit dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz. Dieses Gesetz stellt einen wichtigen Faktor für die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Burgenland dar. Das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz brachte einige neue Leistungen und Optimierungen von bereits bestehenden. Die praktische Anwendung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes steht kontinuierlich am Prüfstand des Gremiums und sollten diesbezüglich Adaptionen und Optimierungen von Leistungen erforderlich erscheinen, wird dies in den Tätigkeitsberichten des Monitoringausschusses deutlich kommuniziert.

3. b) Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich mit der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Applikationen, wie zum Beispiel Apps, in der ersten Sitzung dieser Periode. Die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung umfasst explizit Websites und mobile Applikationen des Landes, der Gemeinden sowie der Landwirtschaftskammer und vom Landesfeuerwehrverband. Websites von privaten Dienstleistern, ebenso wie von privaten Gesellschaften und Aktiengesellschaften unterliegen diesem Gesetz nicht. Beschwerden und Anzeigen auf mögliche Diskriminierungen von Menschen durch nicht barrierefreie Websites und mobile Applikationen schlagen bei der Antidiskriminierungsbeauftragten des Landes Burgenland auf. Darum war es naheliegend, die Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Burgenland, Frau Mag.^a Monika Dax, zu einer Sitzung des Monitoringausschusses einzuladen. Frau Mag.^a Dax bekleidet diese Funktion seit 1. März 2023. Das Aufgabenspektrum der Antidiskriminierungsbeauftragten umfasst einen weiten Bereich, wobei für den Monitoringausschuss der Fokus auf der Realisierung der barrierefreien Websites lag. In Österreich besteht mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den österreichischen Nationalrat im Jahr 2008 die Verpflichtung, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden dürfen. Die UN-Behindertenrechtskonvention tangiert jeden einzelnen Lebensbereich in unserer Gesellschaft und dies umfasst ebenso die Nutzung von Websites und aller Web-Applikationen. Der österreichische Nationalrat erließ auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen das Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG). Dieses WZG bietet die Basis der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung. Mit dem WZG und der Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung kam der Bund und ebenso das Land Burgenland der Verpflichtung nach, die EU-Richtlinie zum barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen in nationales

Recht zu gießen. Diese besagen, dass das digitale Informationsangebot auf Websites und mobilen Angeboten, z. B. auf Apps, von der öffentlichen Hand barrierefrei nutzbar sein müssen. Die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung betrifft die digitalen Informationen von Websites des Landes und deren mobilen Applikationen (Apps) und trat im Jahr 2019 in Kraft. Die Verwirklichung der Web-Zugänglichkeits-Verordnung wird durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) im Burgenland überprüft. Dies erfolgt durch regelmäßige Screenings der Websites und mobilen Anwendungen des Landes Burgenland und der Gemeinden. Das Screening gestaltet sich dahingehend, dass willkürlich Stichproben gezogen und diese nach einer definierten Checkliste evaluiert werden. Dabei werden sechs Websites herangezogen. Das erste unabhängige Zertifikat im europäischen Raum für barrierefreie Website sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG). WCAG stellen einen internationalen Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten nach den World Wide Web Consortiums (W3C) dar. Die barrierefreie Nutzung von Websites und mobilen Applikationen beschränkt sich nicht nur auf die Bedienbarkeit, sondern ebenfalls auf die Verständlichkeit von digital angebotenen Informationen. Der zweite Aspekt der Verständlichkeit inkludiert Maßnahmen, um Informationen ergänzend in leichter Sprache konsumieren zu können. Die Evaluierungen durch die FFG ergaben, dass die Erfüllung der definierten Kriterien für die digitale Barrierefreiheit in den letzten drei Jahren abgenommen hat. Die Conclusio dieser stetigen externen Prüfung der gesetzlichen Verwirklichung der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung erfordert Maßnahmen, um diesem negativen Trend gegenzusteuern. Die Antidiskriminierungsbeauftragte des Landes Burgenland legte dem Land Burgenland in ihrem Bericht gezielte Instrumente dafür vor. Diese Maßnahmen sehen Schulungen zur digitalen Barrierefreiheit in der Akademie Burgenland vor, die die Gestaltung von Websites und Dokumenten beinhaltet. Das Land Burgenland unterstützt nicht nur diese vorgeschlagenen Maßnahmen, sondern begann diese mit angebotenen Kursen für das Frühjahr und den Sommer 2025 zu verwirklichen. Die Gemeinden müssen noch mehr für die barrierefreie Gestaltung ihrer Websites sensibilisiert werden, weil diese ebenso der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung unterliegen. Die Antidiskriminierungsbeauftragte steht im regen Austausch mit den Verantwortlichen der Landesholding Burgenland, damit diese die Kriterien der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung ebenfalls mittragen. Private Gesellschaften, die nach dem GmbH-Gesetz und Aktiengesetz eingerichtet sind, unterliegen nicht der Verordnung. Eine Realisierung der barrierefreien Kriterien könnte für alle inklusive Landesholding Burgenland eine Win-Win-Situation darstellen, weil barrierefreie Web-Sites leichter gefunden werden und damit weit mehr User generieren können. Eine aktuelle Recherche durch die Servicestelle für Menschen mit Behinderung ergab, dass die angestoßenen Schulungsmaßnahmen der Antidiskriminierungsbeauftragten durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung im Bereich der barrierefreien Gestaltung von Content auf den Websites des Landes schon im Frühjahr- und Sommerprogramm angeboten werden. Diese Schulungen in der Akademie Burgenland stehen allen Landesbediensteten zur Verfügung, aber gezielt sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angesprochen werden, die in der Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit, sowie im Kulturbereich und im Contentmanagement des Wirkungsbereichs von Websites aktiv

tätig sind. Die getroffenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die Zertifikate der Barrierefreiheitserklärung auf den Websites für jeden User und jede Userin evident sind. Damit würden die Websites die oben erwähnten internationalen Kriterien von barrierefreien Websites und mobilen Applikationen vom World Wide Web Consortiums (W3C) erfüllen. Das wäre die Gewähr, dass alle Menschen mit und ohne Behinderung die Websites und mobilen Applikationen des Landes Burgenland nutzen können. Wir leben in der digitalen Transformation, dies bedeutet, dass in der Gesellschaft in beinahe allen Lebensbereichen die Informationstechnologie implementiert ist. Die digitale Transformation soll unser Leben und unsere Arbeitsprozesse erleichtern, wie zum Beispiel Anträge an Landesbehörden über Electronic Government. Im Landesdienst soll zum Beispiel die Option des Electronic Governments die Arbeitsprozesse der Bediensteten effektiver und effizienter gestalten. Das Engagement und die Bestrebungen der Antidiskriminierungsbeauftragten zur Realisierung der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung begrüßt der Monitoringausschuss sehr. Den Mitgliedern des Monitoringausschusses sind die Schwierigkeiten der barrierefreien Nutzung einer Website und mobilen Applikation durchaus bewusst. Die vernünftigen Maßnahmen, die die Antidiskriminierungsbeauftragte mit ihrem Konzept dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgelegt hat, unterstreichen dies. Dieser Maßnahmenkatalog inkludiert nicht nur die technischen Optimierungen, sondern auch den Abbau von Barrieren beim Konsum der Informationen mit der Präsentation der Texte ergänzend in leichter Sprache sowie mit auditiven Bildbeschreibungen. Der Monitoringausschuss sieht die getroffenen Maßnahmen vom Amt der Burgenländischen Landesregierung für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Landesdienst in diesem Bereich als positiven Schritt zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention.

3. c) Persönliche Assistenz

Im letzten Jahr nahm das Land Burgenland am Projekt des Bundes zur Harmonisierung der Persönlichen Assistenz teil. Die Zahlen der Zuerkennung einer Persönlichen Assistenz belegen im Burgenland, dass diese Leistung vielen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Der Anstieg auf Zuerkennung von Persönlicher Assistenz beruht unter anderem darauf, dass das Kriterium des Bezugs von Pflegegeld der Stufe 3 nicht mehr gegeben ist. Dieses Kriterium war vor der Harmonisierung eine Voraussetzung für die Gewährung einer Persönlichen Assistenz. Dies begrüßt der Monitoringausschuss, weil eine Persönliche Assistenz von einer Pflegekraft zu unterscheiden ist. Eine Persönliche Assistenz soll gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung, der aufgrund seiner Behinderung aktive Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedarf, diese erhält. Eine Persönliche Assistenz ist keine Pflege- oder Haushaltskraft. Die Unterstützungsleistungen variieren dementsprechend nach der Art der Behinderung. Stark sehbehinderte und blinde Menschen benötigen andere Leistungen, als Menschen, die zum Beispiel in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, weil sie einen Rollstuhl verwenden müssen. Ein essentielles Kriterium bei der Erlangung einer Persönlichen Assistenz spielt die Anleitungsfähigkeit. Dieses Kriterium ist aus verschiedenen Gründen wichtig, weil zum einen der Mensch mit Behinderung selbstbestimmt seine Unterstützungsleistung für die Teilhabe am

gesellschaftlichen Leben der Persönlichen Assistenz kommunizieren können muss. Zum anderen wird damit eine mögliche Bevormundung eines Menschen mit Behinderung durch eine Persönliche Assistenz unterbunden. Der Monitoringausschuss hofft, dass dieses Projekt nicht den Sparmaßnahmen der Bundesregierung zum Opfer fällt. Darum sollte die Landesregierung aktiv dafür eintreten, dass dieses Projekt weiterhin vom Bund mitfinanziert wird. Der finanzielle Ausstieg des Bundes bei dieser gezielten Maßnahme für Menschen mit Behinderungen würde sich vermutlich im gesamten Bundesgebiet negativ auf die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz auswirken. Diese Leistung für Menschen mit Behinderungen trägt zur Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich bei. Der Monitoringausschuss wird die Entwicklungen bei der Persönlichen Assistenz laufend beobachten.

3. d) Barrierefreie Wahlen

Der Monitoringausschuss beschäftigte sich in der letzten Sitzungsperiode in beiden Treffen mit dem Thema „barrierefreie Wahlen“. In der ersten Sitzung lag der Fokus noch auf dem Status-Quo und den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die zur Realisierung von barrierefreien Wahlen vom Bundesgesetzgeber geschaffen wurden. Ein Diskurs über die gesetzlichen Bestimmungen, der idealtypischen Realisierung und dem aktuellen Stand zu barrierefreien Wahlen brachte die Problematik auf den Punkt. Der österreichische Nationalrat beschloss am 31.01.2023 mit allen Stimmen der damals im Nationalrat vertretenen Parteien die österreichische Wahlreform im Wahlrechtsänderungsgesetz 2024. Dieses Gesetz besagt, dass mit 1. Jänner 2028 jedes Wahllokal nicht nur einen barrierefreien Zugang haben muss, sondern ebenso eine barrierefreie benutzbare Wahlzelle vorhanden sein muss. Bis dieses Gesetz schlagend wird, muss zumindest an jedem Standort ein barrierefreies Wahllokal vorhanden sein. Damit ist zumindest ein kleiner Schritt für barrierefreie Wahlen bis zum Jahr 2028 gesetzlich verankert worden. Barrierefreie Wahlen bedeutet weit mehr als nur die barrierefreie Zugänglichkeit. Dies umfasst die barrierefreie Abgabe der eigenen Stimme. Eine barrierefreie Abgabe der eigenen Stimme bedeutet die selbstbestimmte und eigenständige Abgabe der Stimme am Wahlzettel. Barrierefreie Wahlen werden in der breiten Öffentlichkeit oftmals nur auf die bauliche Zugänglichkeit des Wahllokals reduziert. Dies stellt nur einen Aspekt dieser vielseitigen Problematik dar. Barrierefreie Wahlen erfordern nicht nur die Zugangsmöglichkeit zum und ins Wahllokal, sondern umfasst die eigenständige Abgabe der Stimme am Stimmzettel. Dieser Aspekt umfasst viele Punkte, die vielleicht im ersten Moment nicht als Barriere oder Hindernis angesehen werden. Denken wir an die Wahlzelle. Sind die Wahlzellen mit einem Rollator benutzbar? Gibt es Wahlzellen, die für Rollstuhlfahrer nutzbar sind? Dies bedeutet, dass das Schreibpult dementsprechend niedrig sein muss und gleichzeitig mit dem Rollstuhl unterfahrbar. Kleinwüchsige Menschen stehen vor der Situation, dass diese eine normale Wahlzelle aufgrund der Höhe des Schreibpultes nicht benützen können. Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen benötigen Schablonen zur eigenständigen Stimmabgabe. Auf keinen Fall darf auf Menschen mit kognitiven Behinderungen vergessen werden. Diese Menschen benötigen die Wahlinformationen in

leichter Sprache. Darüber hinaus wäre es ebenso wünschenswert, wenn die politischen Parteien ihre Wahlprogramme ergänzend in leichter Sprache veröffentlichen.

Jedem einzelnen muss bewusst sein, dass das freie Wahlrecht unser höchstes demokratisches Recht ist. Dabei handelt es sich um ein Verfassungsrecht und dient in einer repräsentativen Demokratie, wie in Österreich, als die Form, um am politischen Prozess aktiv einen direkten Einfluss im Land auf die Regierungsbildung nehmen zu können. Deshalb muss es für jeden Wahlberechtigten und jede Wahlberechtigte ermöglicht werden. Bei Organisatoren und Verantwortlichen der Durchführung von Wahlen auf Gemeindeebene herrscht überwiegend der Glaube vor, dass mit einer fliegenden Wahlkommission sowie der Briefwahl eine adäquate Möglichkeit zur Stimmabgabe in der Wahlzelle vorliegt. Es beruht auf der Annahme, dass jeder und jede Wahlberechtigte, der oder die nicht in einem Wahllokal seine Stimme abgegeben kann, eine dieser Optionen nutzen soll. Damit soll einer möglichen Diskriminierung, nach deren Meinung, schon vorab vorgebeugt werden. Dieser Argumentation ist nicht zu folgen. Jeder Mensch mit oder ohne Behinderung ist nicht verpflichtet, sich vor einer Wahl beim Wahlveranstalter zu informieren, ob er oder sie aufgrund seiner oder ihrer Behinderung seine/ihre Stimme abgeben kann. Darüber hinaus ist eine Wahl ein gesellschaftspolitisches Ereignis, welches jedem Menschen, dem das Wahlrecht zusteht, offensteht.

Ein weiteres Argument, warum jede Gemeinde darauf bedacht sein sollte, die Wahllokale und ebenso die Stimmabgabe im Wahllokal barrierefrei zu gestalten, ist folgende. Die Stichwahl zur Bundespräsidentenwahl zwischen Prof. Dr. Alexander Van der Bellen und Ing. Norbert Hofer, die wiederholt werden musste, ist noch vielen im Bewusstsein. Damals musste die Stichwahl wegen Unregelmäßigkeiten beim Wahlvorgang nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wiederholt werden. Das Burgenland ist ländlich strukturiert mit vielen kleinen Gemeinden. Daraus resultiert, dass besonders bei Gemeinderatswahlen und bei der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein äußerst knappes Ergebnis mit einer oder zwei Stimmen Überhang für einen Kandidaten oder eine Kandidatin den Ausschlag geben kann. Bei den letzten Gemeinderatswahlen und Bürgermeisterwahlen im Jahr 2022 im Burgenland gab es Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, die mit einer oder zwei Stimmen mehr als ihre Konkurrenten oder Konkurrentinnen in ihr Amt gewählt wurden. Dabei ist folgendes zu bedenken. Was ist, wenn ein Mensch mit Behinderung an der kommenden Gemeinderatswahl und bei der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin im Burgenland im Jahr 2027 nicht selbstbestimmt und selbständig seine Stimme in einem Wahllokal abgeben kann und in dieser Gemeinde wird ein Kandidat oder eine Kandidatin mit einer Stimme Unterschied in sein/ihr Amt gewählt? Dem Menschen mit Behinderung stehen Barrieren im Wahllokal oder in der Wahlzelle bei der eigenen Stimmabgabe im Wege. Dieser Mensch mit Behinderung moniert noch vor Ort bei der Wahlkommission die Unmöglichkeit der Abgabe seiner Stimme aufgrund von Barrieren und es könnte dies in weiterer Folge zu einer Wahlanfechtung und schlussendlich zu einer Wahlwiederholung führen. Die Wahlwiederholung erfolgt aber sicherlich erst nach einigen Wochen. Am zweiten Wahltag kann das Ergebnis aber gegenüber dem ersten Wahlgang variieren, weil vielleicht einige

Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen nicht wählen können oder wollen oder einfach ihre Meinung zu den Kandidaten oder Kandidatinnen ändern. Es muss von allen das Ziel sein, dass jeder Mensch mit oder ohne Behinderung, der ein Wahlrecht besitzt, die Perspektive erhält, dieses im Wahllokal eigenständig ausüben zu können.

Beim zweiten Zusammentreffen der Mitglieder des Monitoringausschusses beschäftigten sich diese wieder mit dem Thema „barrierefreie Wahlen“. Am 19. Jänner wurde im Burgenland der Landtag gewählt. Dabei gab es erneut die Option, schon am vorgezogenen Wahltag, am Freitag, den 10. Jänner seine Stimme in einem Wahllokal jeder Gemeinde abzugeben. Grundsätzlich besteht die Option für jeden wahlberechtigten Staatsbürger und jede -bürgerin sein/ihr Wahlrecht vor Ort in einem Wahllokal, via Briefwahl oder mit einer fliegenden Wahlkommission auszuüben.

Dies bedeutet, dass der wahlberechtigte Bürger oder die wahlberechtigte Bürgerin selbst entscheiden darf, wie er oder sie seine/ihre Stimme abgibt. Die Selbstbestimmtheit ist unantastbar bei einer Wahl für jede wahlberechtigte Person. Die Selbstbestimmtheit repräsentiert einen wichtigen Pfeiler in der Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention zur uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Nach diesem Abriss der Fakten zur Landtagswahl wurde die Problematik erörtert. Bei der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen ging eine Beschwerde von einer blinden Person, die regelmäßig ihr Wahlrecht ausübt und dies gerne alleine tun will, ein. Die Person monierte, dass es in ihrem Wahllokal keine Schablone für sehbehinderte und blinde Menschen in der Wahlzelle für die eigenständige Abgabe der Stimme gegeben hatte. Sie sprach dies im Wahllokal vor Ort bei der Wahlkommission an. Doch wurde ihr nur mitgeteilt, dass sie keine Schablone für diese Wahl aufliegen haben.

Die betreffende Person musste deshalb, mit Zustimmung der Wahlkommission, ein Familienmitglied in die Wahlzelle mitnehmen, um ihr Verfassungsrecht im Wahllokal ausüben zu können. Eine Recherche bei der Landeswahlbehörde ergab, dass für Landtags- und Gemeinderatswahlen keine Schablonen für die Wahlzettel für stark sehbehinderte und blinde Menschen aufgelegt wurden.

Wie oben schon ausgeführt, beschloss der Bundesgesetzgeber, dass mit 1. Jänner 2028 jedes Wahllokal und jede Wahlzelle barrierefrei sein müssen. Ein wichtiger Faktor für die Realisierung einer barrierefreien Stimmabgabe in der Wahlzelle umfasst weit mehr als nur den barrierefreien Zugang.

Ebenso wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Option einer Briefwahl oder einer fliegenden Wahlkommission keinen adäquaten Ausgleich für ein barrierefreies Wahllokal bzw. eine barrierefreie Wahlzelle für eine selbständige, barrierefreie Abgabe der Stimme vor Ort darstellt.

Dieses Bewusstsein, welche Faktoren eine barrierefreie Wahl ausmachen, muss den Verantwortlichen auf Gemeinde- und Landesebene, aber auch der breiten Öffentlichkeit nahegebracht werden. Denken wir zum Beispiel an die Gruppe von stark sehbehinderten und blinden Menschen. Ohne Wahlschablone ist es dieser Gruppe nicht möglich, eigenständig ihre Stimme nach ihren Vorstellungen abzugeben. Durch die Hilfe einer zweiten Person kann ein blinder Mensch niemals sicher sein, dass das Kreuz oder mehrere Kreuze für Vorzugsstimmen so gesetzt werden, wie von ihm beabsichtigt.

Die Wahlschablone ermöglicht darüber hinaus nur die eigenständige Abgabe der Stimme für eine Partei, Vorzugsstimmen sind damit nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass viele Menschen mit Behinderungen aufgrund des Fehlens der Barrierefreiheit im Wahllokal auf ihr Verfassungsrecht einfach verzichten oder verzichten müssen. Dies soll und darf nicht die Lösung sein.

Eine barrierefreie Wahl soll nicht als ausschließliche Belastung für die Organisatoren angesehen werden, sondern als Selbstverständlichkeit, die nicht nur Menschen mit Behinderungen zugutekommt. Sicherlich ist die Gewährleistung von barrierefreien Wahllokalen an finanzielle Mittel gebunden. Diese sollten aber auch in Zeiten des Sparbewusstseins von Bund, Ländern und Gemeinden nicht der Realisierung entgegenstehen.

Eine Wahl, unabhängig ob in der Gemeinde, im Land, im Bund oder bei Kammern, ist ein gesellschaftliches Ereignis, welches auf einem Verfassungsrecht beruht, für das unsere Vorfahren sehr hart kämpfen mussten.

Es bleiben bis zur gesetzlichen Verpflichtung von barrierefreien Wahlen nur mehr knapp zweieinhalb Jahre. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, was sind die Konsequenzen bei nicht Umsetzung dieses Gesetzes? Gibt es keine durchsetzbaren Konsequenzen, ist das Gesetz zahnlos und wird keinen nachhaltigen Beitrag zur inklusiven Gesellschaft bringen.

Darum liegt es im Interesse dieses Gremiums und sicherlich ebenso bei den Verantwortlichen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die breite Öffentlichkeit von der Sinnhaftigkeit von Wahlen ohne Barrieren zu überzeugen.

Eine Recherche von der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen bei der höchsten Wahlbehörde im Amt der Burgenländischen Landesregierung brachte folgende Erkenntnisse zur österreichischen Wahlreform im Wahlrechtsänderungsgesetz 2024. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung arbeitet an der Realisierung dieses Gesetzes und brachte die ersten erforderlichen Maßnahmen für barrierefreie Wahllokale und Wahlzellen ins Laufen. Die Recherche ergab, dass mit 1. Jänner 2028 die Vorgaben zur Erfüllung des Wahlrechtsänderungsgesetzes im Land Burgenland erfüllt werden. Die Abteilung ist sich dieser Herausforderung bewusst und deshalb wird schon daran gearbeitet, die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Burgenland im Jahr 2027 barrierefrei abzuhalten.

Der Monitoringausschuss nimmt die Entwicklungen und die Arbeiten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Verwirklichung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2024 positiv zur Kenntnis. Der Monitoringausschuss begrüßt die seriösen Bestrebungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2027 barrierefrei abzuhalten.

Bei Gemeinderatswahlen und bei der Wahl des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin kommt es oftmals auf jede einzelne Stimme an. Es sollte keiner aufgrund seiner Behinderung von dieser oder jeder anderen Wahl in Zukunft im Burgenland ausgeschlossen sein.

3. e) Katastrophenschutz für alle

Anlassbezogen wurde der Katastrophenschutz in der letzten Sitzungsperiode des Monitoringausschusses besprochen. Dem Diskurs über den Katastrophenschutz lagen tragische Ereignisse zu Grunde, nämlich das Hochwasser im Bezirk Oberwart am Sonntag, den 9. Juni, bei dem ein 77-jähriger Mann sein Leben verlor. In der Zeit von 12. bis einschließlich 20. September fielen vor allem vom Salzburger Flachgau bis ins Nordburgenland enorme und teilweise noch nie aufgezeichnete Regenmengen in Kombination mit Stürmen und Schneefällen im Hochgebirge. Dies führte dazu, dass regional extreme Hochwasserabflüsse zu bewältigen waren. Die Länder Niederösterreich und Wien traf diese Wetterkapriole am schwersten. Durch den Klimawandel, aber ebenso durch internationale Konflikte muss uns bewusst sein, dass Naturkatastrophen, aber ebenso Sabotageattacke und Angriffe auf die kritische Infrastruktur, vermehrt auftreten werden. Die kritische Infrastruktur umfasst Organisationen und Einrichtungen von essentieller Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen. Komplette Ausfälle oder nur Beeinträchtigungen dieser kritischen Infrastruktur können nachhaltige Versorgungsengpässe sowie immense Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere gravierende Konsequenzen nach sich ziehen. Die thematische Auseinandersetzung in unserem Gremium bedeutet nicht, dass bis dato im Land Burgenland keine adäquaten Strategien und Pläne im Katastrophenfall vorlagen, sondern das Ansinnen lag darin, speziell auf vulnerable Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, hinzuweisen. Die Fragestellung, die sich für den Monitoringausschuss ableitete, war die, ob es spezielle Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gibt. Darum wurde Hauptreferatsleiter Ing. Claus Paar, MSc, der beim Land Burgenland für den Katastrophenschutz und das Krisenmanagement zuständig ist, zu dieser Themenerörterung hinzugezogen. Er klärte uns auf, dass im Land Burgenland die bestehenden Katastrophenschutz- und Krisenmanagementpläne laufend angepasst werden. Der Klimawandel sowie internationale Konflikte, aber auch nationale Vorfälle können mittelbare und unmittelbare Konsequenzen für die Menschen im Land haben. Ein internationaler Vorfall war z.B. die Ever Given, ein Containerschiff, das im März 2021 sechs Tage die Wasserstraße des einspurigen Abschnittes des Panamakanals blockierte. Die Auswirkungen zeigten sich mit weltumspannenden Lieferkettenverzögerungen und -ausfällen bei vielen Produkten. Dieses Beispiel demonstriert, wie sensibel und vulnerabel die Globalisierung den Welthandel mit den Lieferketten der Produkte gemacht hat. Darum wird intensiv daran gearbeitet, dass die Bedürfnisse und Erfordernisse, die Menschen mit Behinderungen zusätzlich haben, von der Einsatzleitung und

den -kräften entsprechend berücksichtigt werden. Was können diese Bedürfnisse und Erfordernisse sein? Denken wir an Menschen mit speziellen Medikamenten, die nur in einem begrenzten Vorrat zu Hause gelagert werden können oder dürfen, wie zum Beispiel Flüssigsauerstoff, Insulin, chefarztpflichtige lebenswichtige Medikamente, die nur in kleinen Mengen von den Sozialversicherungen bereitgestellt werden, um nur einige aufzuzählen. Denken wir an Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung auf Strom angewiesen sind. Werden aufgrund einer Katastrophe Evakuierungen unumgänglich, spielen Themen wie Behinderungen in der Mobilität, ebenso Sinnesbehinderungen, wie stark sehbehindert, blind, gehörlos, eine Rolle, aber nicht zu vergessen kognitive und psychische Behinderungen, die die Einsatzkräfte vor große Herausforderungen stellen. Diese Aspekte bezogen sich auf einzelne Personen, werfen wir nun einen Blick auf teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen unterscheiden sich von Pflegeeinrichtungen. Aus diesen Ausführungen ist erkennbar, mit welchen Herausforderungen sich das Hauptreferat für Katastrophenschutz und Krisenmanagement beschäftigen muss. Der Hauptreferatsleiter stellte im Zuge des produktiven Dialogs mit den Mitgliedern des Monitoringausschuss ein mögliches Projekt in Form einer Studie über Katastrophenschutz für vulnerable Gruppen mit intensiver wissenschaftlicher Begleitung durch die Hochschule Burgenland vor. Dieses Projekt legt den Fokus auf die effektive Kommunikation im Katastrophenschutz und auf Warnstrategien für vulnerable Gruppen, wie ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen. In diesem Projekt sollen die Mitglieder des Monitoringausschusses mit ihren verschiedenen Aufgaben, die sie für Menschen mit Behinderungen wahrnehmen, aktiv eingebunden werden. Damit würde dieses Projekt einen erheblichen Anteil zur Optimierung des Katastrophenschutzes und Krisenmanagements leisten. Es ist klar, dass eine hundertprozentige Abdeckung bei Katastrophen nicht möglich sein wird, weil ein Restrisiko immer bleiben wird. Doch ist es das Ziel, dieses Restrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Die Risikowahrnehmung beim Katastrophenschutz variiert erheblich in der Gesellschaft. Menschen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich, wie zum Beispiel Berufssoldaten oder Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr, ständig mit Gefahrensituationen konfrontiert sind, agieren in der Bewertung unterschiedlicher Situationen anders, als Menschen, die mit dieser Thematik nicht ständig in Kontakt sind. Eine Intention liegt in der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit mit der Thematik Katastrophenschutz. Ein ergänzender Aspekt zielt auf die Eigenverantwortung der Menschen ab, dass zum Beispiel eine gewisse Menge an Lebensmitteln und notwendigen Medikamenten bevorratet werden. Dies sind Maßnahmen, die nicht wirklich herausfordernd für die breite Öffentlichkeit sind. Spezieller wird es sicherlich in Bezug auf Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Der Katastrophenschutz bietet dazu generelle Maßnahmen für diese Einrichtungen an, doch sollten diese auf die jeweiligen Bedürfnisse der betreuten Menschen adaptiert werden. Der Hauptreferatsleiter informierte die Mitglieder, dass er bei den jeweiligen Adaptierungen der generellen Pläne für Einrichtungen gerne seine Kooperation anbietet und diese mit seinem Team bei der Realisierung unterstützt. Der Katastrophenschutz sollte sich in Bezug auf Menschen mit Behinderungen explizit drei Aspekte ansehen. Maßnahmen, die vor,

während und nach einer Katastrophe für diese Personengruppe gesetzt werden können. Darüber hinaus muss ebenso bei Menschen mit Behinderungen bei Strategieplänen für diese die Wahlfreiheit gegeben sein, sich freiwillig in etwaige Listen eintragen zu lassen oder sich bei Behörden, dem Krisenstab oder bei Einsatzkräften zu deklarieren. Der Katastrophenschutz und das Krisenmanagement berücksichtigte schon bisher Menschen mit Behinderungen in ihren Strategien und Plänen und will dies mit diesem Projekt noch intensiver tun und die bestehenden Programme für vulnerable Gruppen optimieren.

Der Hauptreferatsleiter informierte die Mitglieder, dass mit der Einführung der AT-Alert im letzten Jahr ein positiver und elementarer Schritt im Katastrophenschutz gesetzt wurde. Dieser AT-Alert sendet auf alle funktionierenden Handys Texte in Deutsch und Englisch über die aktuelle Gefahrensituation in der Region. Ergänzend werden diese Gefahrensituationen auf der Website des Landes Burgenland in diversen Übersetzungen publiziert. Ebenso tragen im Katastrophenfall Medien wie Radio und Fernsehen zu einer zielgerichteten Kommunikation für die Menschen in der Region bei. Der Hauptreferatsleiter für Katastrophenschutz und Krisenmanagement demonstrierte mit diesem Beispiel, wie kontinuierlich an der Fortentwicklung in diesem Bereich seitens des Landes Burgenland gearbeitet wird. Alle Maßnahmen und Strategien im Katastrophenschutz und Krisenmanagement bestehen unter der Prämisse, dass ein gewisses Restrisiko immer bleiben wird. Dieser Aspekt darf niemals aus dem allgemeinen Bewusstsein verdrängt werden. Diese Thematik steht im permanenten Wandel. Trotzdem wird laufend daran gearbeitet, das Restrisiko so gering wie möglich zu halten. Der Monitoringausschuss begrüßt die Vorgangsweise des Landes Burgenland mit ihrem Hauptreferat für Katastrophenschutz und Krisenmanagement und wird sich auf diversen Ebenen bei diesem Projekt zum Wohle der Menschen mit Behinderungen einbringen.

4.) EMPFEHLUNGEN

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben sich in der letzten Arbeitsperiode intensiv mit den oben angeführten Problemstellungen auseinandergesetzt. Die Mitglieder des Monitoringausschusses kommen aus verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv tätig sind. Darum verfügt jedes einzelne Mitglied über ein spezifisches Knowhow und unterschiedliche Expertisen. Die jeweiligen Perspektiven der Mitglieder bei der Problemanalyse tragen zu nutzbringenden Lösungsansätzen bei. Diese leisten für die Lösungsoptionen der Problematiken von Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag. Obwohl Empfehlungen vor der Erstattung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, kann trotzdem jede gesetzte Maßnahme zu Reaktionen führen, die beim Entscheidungsprozess in keiner Weise abzusehen waren. Der burgenländische Monitoringausschuss hat ausschließlich die Kompetenz, Empfehlungen für die Burgenländische Landesregierung auszusprechen. Problemstellungen, die eine Querschnittsmaterie zwischen Bund und Land oder nur den Bund betreffen, werden an den Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes weitergeleitet.

In der vergangenen Sitzungsperiode sprach der Monitoringausschuss keine Empfehlung aus. Dies resultiert aus der gesetzlichen Implementierung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes mit 1. Oktober 2024. Das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz brachte nicht nur neue Leistungen und Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen, sondern bestehende wurden in enger Kooperation mit Organisationen, Vereinen und Einrichtungen, die im Land für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, optimiert. Mit dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz wurde der lange bestehenden Forderung von Vereinen, Organisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aber auch der des Monitoringausschusses Rechnung getragen. Menschen mit Behinderungen sollen keine Almosen oder Sozialhilfe erhalten, sondern die Leistungen und die Unterstützung sollen in einem eigenständigen Gesetz festgehalten sein.

Im aktuellen Tätigkeitsbericht des Monitoringausschusses wird keine explizite Empfehlung ausgesprochen. Dies basiert auf den Erkenntnissen, die in der letzten Sitzungsperiode gewonnen wurden. In der Burgenländischen Web-Zugänglichkeits-Verordnung wurde durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit gezielten Maßnahmen die Realisierung der barrierefreien Nutzung von Websites und mobilen Applikationen eingeleitet und vorangetrieben. Das Hauptreferat Katastrophenschutz und Krisenmanagement im Amt der Burgenländischen Landesregierung optimiert die bestehenden Strategien und Pläne laufend und dies mit der Partizipation von Organisationen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv sind. In Bezug auf die Realisierung von barrierefreien Zugängen sowie die barrierefreie Nutzung von Wahlzellen, ist das Wahlrechtsänderungsgesetz bis spätestens 31.12.2027 zu erfüllen. Die Fachabteilung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung arbeitet an der praktischen Realisierung von barrierefreien Wahlen und ist bestrebt, diese bei den Burgenländischen Gemeinderatswahlen 2027 finalisiert zu haben. Der

Monitoringausschuss würde es sehr begrüßen, wenn die kommenden Gemeinderatswahlen im Jahr 2027 schon für alle wahlberechtigten Menschen, unabhängig ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, im Wahllokal ermöglicht wird. Damit würde das Land Burgenland der österreichischen Wahlreform im Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 schon vorzeitig entsprechen.

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und entscheiden zusammen wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,
dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt,
dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen
der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention**.

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt auch in Österreich**.

Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Der Burgenländische Monitoringausschuss:

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses:

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an**.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählte Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

Mitglieder:

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 19 Besprechungen gegeben.

Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

Der Burgenländische Monitoringausschuss macht der Landesregierung Vorschläge, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.

Im letzten Jahr wollte der Burgenländische Monitoringausschuss das:

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat letztes Jahr keine Empfehlungen an die Landesregierung abgegeben. Letztes Jahr ist das neue Burgenländische Chancengleichheitsgesetz beschlossen worden. Seit 1. Oktober 2024 gelten die Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen im Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz im Burgenland. In diesem Gesetz sind sehr viele Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen niedergeschrieben. Menschen mit Behinderungen haben damit ein eigenes Gesetz für Unterstützungen. Damit sind Menschen mit Behinderungen keine Bittsteller mehr oder bekommen nur Almosen. Der Monitoringausschuss schaut genau hin, ob das Burgenländische Chancengleichheitsgesetz auch gut für die Menschen mit Behinderungen ist.

Die Mitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses haben sich im letzten Jahr zweimal zum Arbeiten getroffen. Bei diesen Treffen ist über diese Themen geredet worden, die Persönliche Assistenz, das Chancengleichheitsgesetz, Katastrophenschutz für alle, die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung und barrierefreie Wahlen.

5. a) Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung

Die Burgenländische Web-Zugänglichkeits-Verordnung wurde am 4. Juni 2019 von der Landesregierung gemacht. Diese Verordnung sagt, dass alle Websites und mobilen Applikationen barrierefrei nutzbar sein müssen. Mobile Applikationen sind zum Beispiel Apps am Handy wie Whatsapp. Barrierefrei nutzbar heißt, dass die Nutzung für alle Menschen möglich sein muss. Das bedeutet, dass zum Beispiel sehbehinderte oder blinde Menschen ebenso Menschen mit Lernschwierigkeiten oder gehörlose Menschen Websites und Apps benutzen können müssen. Auch die Informationen auf den Websites und mobilen

Applikationen müssen in leichter Sprache lesbar sein. Im Land Burgenland gibt es eine Antidiskriminierungsbeauftragte. Die Antidiskriminierungsbeauftragte heißt Mag.^a Monika Dax. Die Antidiskriminierungsbeauftragte ist für Menschen da, die wegen ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder ihrer Behinderungen benachteiligt oder beleidigt und ausgeschlossen werden. Die Antidiskriminierungsbeauftragte hat durch die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) Unterstützung bei der Prüfung von Websites und mobilen Applikationen. Die FFG ist eine Agentur, die im Eigentum des Bundes ist. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) haben diese Agentur für viele Leistungen geschaffen. Die FFG prüft, ob die Websites und mobilen Applikationen des Landes Burgenland und von den Gemeinden im Burgenland für alle Menschen nutzbar sind. Die FFG stellte fest, dass viele Websites und Apps nicht für alle nutzbar sind. Die FFG sagt, es ist vom Land Burgenland und den Gemeinden im Burgenland noch viel zu verbessern. Die Antidiskriminierungsbeauftragte hat Vorschläge für Verbesserungen an das Land Burgenland gemacht. Die Vorschläge wurden vom Land Burgenland umgesetzt. Das Land Burgenland schult seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, damit Websites und Apps barrierefrei nutzbar für alle sind. Diese Schulungen beginnen im Frühjahr und Sommer dieses Jahres. Der Monitoringausschuss sieht diese Schulungen und Maßnahmen als gut an. Damit werden hoffentlich bald alle Websites und Apps vom Land Burgenland und den Gemeinden im Burgenland barrierefrei nutzbar für alle Menschen.

5. b) Barrierefreie Wahlen

Der österreichische Nationalrat beschloss am 31.01.2023 die österreichische Wahlreform im Wahlrechtsänderungsgesetz 2024. Dieses Gesetz sagt, dass jedes Wahllokal einen barrierefreien Zugang haben muss. Dieses Gesetz sagt auch, dass die Wahlzelle barrierefrei nutzbar sein muss. Das neue Gesetz gilt ab 1. Jänner 2028. Damit muss jeder Mensch mit Behinderung oder ohne Behinderung in einem Wahllokal selbst ohne Hilfe wählen können. Es gibt in Österreich noch die Möglichkeit mit Brief zu wählen oder von einer fliegenden Wahlkommission. Eine fliegende Wahlkommission besteht aus mehreren Menschen und kommt zu einem nach Hause am Wahltag. Damit ein Mensch, der zum Beispiel krank und im Bett liegen muss, zu Hause wählen kann. Eine Briefwahl oder eine fliegende Wahlkommission sind kein Ersatz für das Wählen im Wahllokal. Darum müssen mit 1. Jänner 2028 alle Wahllokale und Wahlzellen barrierefrei nutzbar sein. Es gab einen Vorfall bei der Landtagswahl im Jänner im Burgenland. Ein blinder Mensch wollte alleine seine Stimme im Wahllokal abgeben. Es gab keine Wahlschablonen in der Wahlzelle für stark sehbehinderte und blinde Menschen. Eine Wahlschablone wird auf den Wahlzettel gelegt, damit stark sehbehinderte und blinde Menschen alleine ihre Stimme abgeben können. Der blinde Mensch musste eine andere Person in die Wahlzelle mitnehmen. Der blinde Mensch musste dem anderen Menschen sagen, wen er für ihn ankreuzen soll. Damit konnte der blinde Mensch nicht alleine wählen. Der Gemeinderat und die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen werden im Jahr 2027 im Burgenland gewählt. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung arbeitet hart daran, das Gesetz schon bei der Gemeinderats- und

Bürgermeister- und Bürgermeisterinnenwahl zu erfüllen. Der Monitoringausschuss wünscht sich, dass die Wahl des Gemeinderates und der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen im Jahr 2027 barrierefrei nutzbar für alle Menschen sind.

5. c) Persönliche Assistenz

Menschen mit Behinderungen können eine Persönliche Assistenz bekommen. Dafür muss ein Grad der Behinderung von mindestens 50% vorhanden sein. Der Mensch mit Behinderung muss auch klar der Persönlichen Assistenz sagen können, welche Hilfe er wann braucht. Die Persönliche Assistenz darf auf keinen Fall sagen, was der Mensch mit Behinderung tun soll. Der Mensch mit Behinderung muss wegen seiner Behinderung Hilfe zum Leben brauchen. Der Monitoringausschuss hat schon viele Jahre gesagt, dass in Österreich die Persönliche Assistenz gleich sein soll. In Österreich ist das Sozialministerium für Menschen mit Behinderungen zuständig. Das Sozialministerium will auch, dass die Persönliche Assistenz in Österreich gleich ist. Die Persönliche Assistenz wird in Österreich durch die Länder bezahlt. Darum hat das Sozialministerium das Projekt „Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ gestartet. Das Sozialministerium gab Regeln für die Persönliche Assistenz vor. Damit in jedem Bundesland die Angebote gleich sind. Das Sozialministerium zahlt dafür bei den Kosten der Persönlichen Assistenz mit. Das Land Burgenland macht seit 2024 bei diesem Projekt mit. Seit letztem Jahr haben im Burgenland viele Menschen mit Behinderungen eine Persönliche Assistenz. Der Bund muss wegen vieler Schulden sparen. Darum will der Bund viele Leistungen nicht mehr zahlen. Der Monitoringausschuss will, dass das Projekt „Harmonisierung der Persönlichen Assistenz“ mit 2025 nicht aufhört. Darum soll die Landesregierung mit dem Sozialministerium reden, damit das Projekt weitergeht.

5. d) Katastrophenschutz für alle

Der Monitoringausschuss sprach über die spezielle Hilfe für Menschen mit Behinderungen bei einer Katastrophe. Es gab im Jahr 2024 zwei Hochwasser im Burgenland. Das erste Hochwasser war am Sonntag, den 9. Juni 2024. Dieses Hochwasser entstand wegen sehr starker Regenfälle in ganz kurzer Zeit. Im Bezirk Oberwart war das Hochwasser am schlimmsten. Es ist leider durch das Hochwasser ein 77-jähriger Mann gestorben. In der Zeit von 12. bis 20. September war das zweite Hochwasser. Das zweite Hochwasser traf das Nordburgenland. Dieses Hochwasser war im Burgenland nicht ganz so schlimm. In Wien und Niederösterreich war das zweite Hochwasser ganz schlimm. Der Monitoringausschuss lud den Hauptreferatsleiter vom Katastrophenschutz und Krisenmanagement beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Herrn Ing. Claus Paar, MSc zu einer Besprechung ein. Der Hauptreferatsleiter sagte dem Monitoringausschuss, dass im Burgenland alle Katastrophenpläne auch für Menschen mit Behinderungen da sind. Es ist aber schwierig, für jeden Menschen mit Behinderung die beste Lösung zu haben. Der Katastrophenschutz arbeitet immer an der Verbesserung der Pläne im Katastrophenfall. Die Behinderungen von Menschen sind sehr verschieden. Darum ist es sehr schwierig, einen einzigen Plan für alle Menschen mit Behinderungen zu machen. Menschen, die stark sehbehindert oder blind sind, brauchen eine andere Unterstützung, als Menschen, die im Rollstuhl sind oder Gehhilfen

brauchen. Menschen, die psychisch krank sind, brauchen wieder eine andere Unterstützung als Menschen, die Lernschwierigkeiten haben. Darum ist ein einziger Plan zur Rettung aller Menschen in der Katastrophe ganz schwierig. Es gibt ein Projekt von der Hochschule Burgenland. Die Hochschule Burgenland will die Kommunikation für Hilfe im Katastrophenfall für Menschen, die besonders zu schützen sind, erforschen. Zu den Menschen, die besonders zu schützen sind, gehören Menschen, die Pflege brauchen, Menschen mit Behinderungen, aber auch Kinder. Das sind Menschen, die Hilfe durch andere Menschen in vielen einfachen Lebensbereichen brauchen. Der Hauptreferatsleiter findet das Projekt der Hochschule Burgenland sehr gut. Der Hauptreferatsleiter will, dass die Mitglieder des Monitoringausschusses bei diesem Projekt mitmachen. Die Mitglieder des Monitoringausschusses helfen in verschiedenen Bereichen Menschen mit Behinderungen. Einige helfen Menschen mit Behinderungen, die psychisch krank sind. Andere helfen Menschen, die lernschwach oder eine körperliche Behinderung haben. Andere helfen Menschen mit Sinnesbehinderungen, wie blind, sehbehindert oder gehörlos. Damit würden viele neue Ideen zur Hilfe bei einer Katastrophe von den Mitgliedern des Monitoringausschusses beim Projekt dazukommen. Der Katastrophenschutz ist im Burgenland derzeit gut. Der Hauptreferatsleiter sagte, dass jeden Tag an Verbesserungen auch für Menschen mit Behinderungen gearbeitet wird. Das findet der Monitoringausschuss sehr gut.